

Ungarn.**Gesetz über Strafbestimmungen gegen einzelne Mißbräuche im öffentlichen Leben.¹⁾ (G. A. X: 1942.)****Vorbemerkung.**

I. Das nachstehende Gesetz enthält drei Straftatentypen:

- a) Im Gesetz wurden die Bestimmungen über die Bestechung unseres vor mehr als sechzig Jahren geschaffenen StGB. neu geregelt.
- b) Es erstreckt die Rechtsvorschriften zum Schutze der Reinheit der Abgeordnetenwahlen auf andere Wahlen.
- c) Zuletzt bestimmt das Gesetz neue Tatbestände des Zeugenmeineides und der falschen Anschuldigung.

Wie aus der obigen Aufzählung ersichtlich ist, gibt das Gesetz einerseits die Neuregelung eines im StGB. enthaltenen Rechtsstoffes, andererseits baut es unser Strafrechtssystem durch den strafrechtlichen Schutz anderer (neuerer) Rechtsgüter weiter. Die Zielsetzung der erwähnten drei Straftypen wird aber die gleiche; daher war es nahelegend, diese in derselben Novelle zu regeln. Dieses Ziel ist — wie aus dem Motivenbericht hervorgeht — „das Ideal der Gesetzmäßigkeit und Reinheit des öffentlichen Lebens ... Es erübrigt sich, Beweise anzuführen, um es zu bezeugen, welch eine lebenswichtige Kraftquelle der Nation das gesunde öffentliche Leben und wie dessen Unantastbarkeit notwendig ist, zumal wir für die Sicherung unserer Zukunft im schweren Kampfe stehen und die Seele von vielen durch die schweren Zeiten der moralischen Ansteckung mehr ausgesetzt ist ...“

¹⁾ In Kraft getreten am 3. August 1942.

II. Im einzelnen ist hervorzuheben:

Zu a. Das Gesetz unterscheidet — gegenüber dem Bestechungsbegriff des alltäglichen Lebens — die eigentliche Bestechung (Bestechung im engeren Sinne) von der verbotenen Schenkung, bzw. von der verbotenen Annahme von Geschenken. Diese beiden Straftatentypen unterscheiden sich — nach der Auffassung des Gesetzes — dadurch voneinander, daß, während das Vorteilversprechen oder die Vorteilforderung bei der Bestechung im technischen Sinne die Pflichtverletzung, also die Begehung einer Rechtswidrigkeit des öffentlichen Beamten bezweckt, sich die verbotene Schenkung nicht auf eine erkennbare, rechtswidrige Amtshandlung richtet. Andererseits haben die beiden Straftatentypen auch ein gemeinsames Kennzeichen. Der sogenannten aktiven und passiven Rolle (Bestecher und öffentlicher Beamte, Schenker und öffentlicher Beamte) entsprechen nämlich zwei voneinander abweichende Straftaten. Mit anderen Worten: die Teilnehmer der aktiven und passiven Seite sind voneinander unabhängig. Daher hängt die Strafbarkeit der an der aktiven Seite Mitwirkenden mit der Strafbarkeit der an der passiven Seite Mitwirkenden nicht zusammen.

Sowohl die aktive als auch die passive Bestechung ist zustande gekommen, sobald eine Partei der anderen einen Antrag macht. Diese „Vorverlegung der Verteidigungslinie“ bringt es mit sich, daß der Versuch nur selten festzustellen sein wird, weil es eben nicht erforderlich ist, daß die andere Partei sich betreffend dem Antrag äußert. Darüber hinaus kommt die strengere Auffassung des Gesetzes auch darin zum Ausdruck, daß während die aktive Bestechung nach der alten Regelung nur als Vergehen galt (§ 470 StGB.), gilt sie nach der Neuregelung immer als Verbrechen (§ 1, Abs. 2). Gleichermaßen gilt die passive Bestechung nach der Neuregelung immer als Verbrechen (§ 2, Abs. 4), während nach der aufgehobenen Bestimmung sie erst dann ein Verbrechen war, wenn der öffentliche Beamte seine Amtspflicht verletzt hat (StGB. § 467).

Eine nicht auf Pflichtverletzung abzielende Schenkung wurde im StGB. nicht bestraft. Dagegen ist diese Handlung nach der Neuregelung ein Vergehen (§ 3, Abs. 2), dessen Versuch strafbar ist (Abs. 3). Der jetzt erwähnte § 3 und § 4, laut dessen die Forderung oder die Annahme einer — nicht Pflichtverletzung bezweckende — Schenkung ein Vergehen ist, enthalten ein gemeinsames Tatbestandselement. Es handelt sich nämlich in beiden Fällen um eine Schenkung, welche den öffentlichen Beamten „zum Nachteil des öffentlichen Belanges beeinflussen kann“. Diese Auflockerung des Tatbestandes läßt dem richterlichen Ermessen einen breiten Raum zu.

Der Schacher mit Einfluß (§ 5) ist ein neuer Tatbestand des ungarischen Strafrechts. Er gilt als Vergehen (Abs. 2) oder als Verbrechen (Abs. 4). Es ist zu beachten, daß der Schacher mit Einfluß nur dann als eine strafbare Handlung in Betracht kommt, wenn er sich auf die Förderung eines Privatinteresses richtet.

Die Sache, welche im Zusammenhang mit den §§ 1—5 Gegenstand des gewährten Vermögensvorteils war, ist ein zu ziehen (§ 6). Diese Bestimmung geht über die Regelung der Einziehung im StGB.²⁾ (§ 61) hinaus. Die Einziehung ist nämlich auch dann anzuordnen, wenn sich der Gegenstand im Besitze einer Person befindet, gegen welche das Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann (z. B. wegen Unzurechnungsfähigkeit). Diese Regelung wird noch durch die Ergänzung wirksamer gestaltet, daß der des Vermögensvorteils teilhaftig Gewordene zur Bezahlung des Vorteilwertes verpflichtet wird, wenn die Einziehung nicht stattfinden kann³⁾ (§ 6, Abs. 1).

²⁾ Das ungarische StGB. gegenüber der im deutschen StGB. (§ 40) enthaltenen Kannvorschrift, schreibt die Einziehung zwingend vor.

³⁾ Diese Lösung ist in unserem Strafrechtssystem nicht neu. Nach dem Grundgesetz des Devisenstrafrechts (§ 2, Abs. 4, G.A. XXVI. 1922) ist sie nämlich in gewissen

Zu b. Den praktischen Erfahrungen gemäß erweitert das Gesetz die — im § 174 G.A. XIX. 1938 enthaltene — Bestimmung gegen unberechtigte Beeinflussung des Wählers auch auf andere Fälle. § 8, Abs. 1, Punkt 1 erstreckt den strafrechtlichen Schutz der Abgeordnetenwahlen auch auf die Wahlen der Oberhausmitglieder, ferner — triftige öffentliche Belange bewertend — auf die Wahlen der ungarländischen christlichen Kirchen (Punkt 2), Berufskammern (Punkt 3) und der verschiedenen Interessenverbände (Punkt 4).

Zu c. Das Gesetz füllt durch neuere Tatbestände des *Zeugenmeineides* und der *falschen Anschuldigung* (§ 10) eine große Lücke unseres Strafrechtes aus.

Der Zeugenmeineid konnte nach der bisherigen Regelung nur in einer Strafsache, Zivilsache oder in einer gegen einen öffentlichen Beamten oder Rechtsanwalt anhängigen Disziplinarangelegenheit begangen werden. Dieselben Gründe, welche die Gesetzgebung dazu bewogen, die in § 8 angeführten Wahlen unter strafrechtlichen Schutz zu stellen, erfordern, daß ein Zeugenmeineid auch in den erwähnten Wahlanglegenheiten (§ 10, Abs. 1), ferner in einer vor dem Kirchengericht oder vor einer anderen kirchlichen Behörde anhängigen Straf- oder Disziplinarsache, sowie vor der Disziplinarbehörde einer Berufskammer, amtlichen Interessenvertretungs- oder anerkannten Berufsorganisation anhängigen Disziplinarsache strafrechtlich geahndet werde.

Eine Verdächtigung, welche die Herbeiführung eines Verfahrens zur Anwendung einer kirchlichen Disziplinar- oder sonstigen kirchlichen Strafe zum Ziele hatte, konnte nach dem bisherigen Rechtszustand wegen falscher Anschuldigung nicht verfolgt werden: die Kirche gilt nämlich in Ansehung der Strafgesetze nicht als Behörde. Ebenso war es strittig, ob eine — das Disziplinarverfahren der Berufskammer oder der Interessenverbände (§ 8, Punkt 3—4) bezweckende und vor diesen geäußerte Verdächtigung wegen falscher Anschuldigung bestraft werden kann. § 10, Abs. 2—4 füllt durch die Feststellung von neuen Fällen der falschen Anschuldigung die oben erwähnte Lücke aus, bzw. hebt er die bis jetzt bestehende Rechtsunsicherheit auf.

III. Zuletzt sind die prozessualen Bestimmungen des Gesetzes beachtenswert (§ 8, Abs. 2, § 10, Abs. 3), denen gemäß das Strafverfahren wegen eines Kirchenwahlmißbrauches, ferner wegen eines vor dem Kirchengericht oder vor einer anderen kirchlichen Behörde begangenen Zeugenmeineides und falscher Anschuldigung nur auf Verlangen der kirchlichen Behörde eingeleitet werden kann. Das „Verlangen“ unseres Strafrechtssystems ist weder dem Antrag (§ 61 deutsches StGB.), noch der Ermächtigung (§ 197 deutsches StGB.) gleichzusetzen, weil es eben nicht durch den Verletzten gestellt wird. Diese prozessuale Vorbedingung ist vielmehr der Zustimmung (siehe z. B. § 1, Abs. 3 Heimtücke-gesetz v. 20. 12. 1934) oder der Anordnung (§ 2, Abs. 3 d. G.) gleichzustellen.⁴⁾

Regierungsrat im Justizministerium Dr. Zoltán Csanádi - Budapest.

Text des Gesetzes:

Bestechung.

a) Die Strafe des Bestechers.

§ 1. Wer einen öffentlichen Beamten (§ 3 G.A. XVIII. 1940) durch einen ihm gewährten oder versprochenen, persönlichen oder Vermögensvorteil zur Pflichtverletzung

Fällen gegen den Verurteilten anzuordnen; später wurde diese Bestimmung auf die Fälle erstreckt (S. VO. 310/1937), in welchen das Strafverfahren wegen Verjährung, Tod des Beschuldigten, Abwesenheit oder anderen Grundes nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann.

⁴⁾ Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß § 9 über die Nebenstrafe der Anreizung systematisch nicht in die hier besprochene Novelle gehört.

innerhalb seiner Amtsgewalt oder seines Dienstes zu bestimmen trachtet, begeht ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu fünf Jahren, Amtsverlust und Aberkennung der politischen Rechte bestraft.

b) Die Strafe des öffentlichen Beamten.

§ 2. Ein öffentlicher Beamter, welcher für einen persönlichen oder Vermögensvorteil eine Pflichtverletzung innerhalb seiner Amtsgewalt oder seines Dienstes durch Tun oder Unterlassen unternimmt oder sich dazu anbietet, oder wissend einen Vorteil annimmt, der ihn zur Pflichtverletzung innerhalb seiner Amtsgewalt oder seines Dienstes durch Tun oder Unterlassen zu bestimmen bezweckt, oder mit dem übereinstimmt, welcher einen Vorteil für seine Pflichtverletzung annimmt, begeht ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu fünf Jahren bestraft.

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist unter Annahme von Vorteil auch die Annahme des Versprechens von Vorteil zu verstehen.

Wegen der in Abs. 1 bestimmten Handlung ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen:

1. ein öffentlicher Beamter, der in wichtigeren Angelegenheiten zur Vorkehrung befugt ist — inbegriffen den Richter und das Mitglied der Anklagebehörde in allen Fällen —, ferner auch ein anderer öffentlicher Beamter, wenn er die Tat im Zusammenhang mit einer besonders wichtigen Pflicht begeht,
2. ein öffentlicher Beamter, welche für den Vorteil innerhalb seiner Amtsgewalt oder seines Dienstes durch Tun oder Unterlassen seine Pflicht verletzt und damit einen schweren Schaden verursacht hat.

In Fällen dieses Paragraphen ist auch auf Amtsverlust und Aberkennung der politischen Rechte zu erkennen.

Verbotene Schenkung.

§ 3. Wer — außer dem Falle des § 1 — in Verbindung mit der Amts- oder Diensttätigkeit eines öffentlichen Beamten ihm oder mit seiner Zustimmung einem anderen einen persönlichen oder Vermögensvorteil gewährt oder verspricht, welcher den öffentlichen Beamten zum Nachteil des öffentlichen Belanges beeinflussen kann, begeht ein Vergehen und wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wer den Vorteil auf Forderung des öffentlichen Beamten gewährt oder versprochen hat, ist nicht strafbar, wenn er im Falle der Verweigerung einen ungerechten Nachteil zu befürchten hatte.

Verbotene Forderung und Annahme von Geschenken.

§ 4. Ein öffentlicher Beamter, welcher — außer dem Falle des § 2 — in Verbindung mit seiner Amts- oder Diensttätigkeit einen unerlaubten persönlichen oder Vermögensvorteil fordert, oder einen persönlichen oder Vermögensvorteil annimmt, welcher seine Amts- oder Diensttätigkeit zum Nachteil des öffentlichen Interesses beeinflussen kann, oder mit dem Annehmer solchen Vorteiles übereinstimmt, begeht ein Vergehen und wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wegen der im Abs. 1 bestimmten Handlung wird ein öffentlicher Beamter, der in wichtigeren Angelegenheiten zur Vorkehrung befugt ist — inbegriffen den Richter und das Mitglied der Anklagebehörde in allen Fällen —, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist sowohl im Falle des Abs. 1 als auch des Abs. 2 strafbar.

Schacher mit Einfluß.

§ 5. Wer für sich oder für einen anderen einen Vermögensvorteil fordert oder annimmt, um seinen wirklichen oder vorgetäuschten Einfluß bei einer Behörde oder bei einem öffentlichen Beamten zur Förderung eines Privatinteresses geltend zu machen, begeht ein Vergehen und wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Handlung gilt als Verbrechen und wird mit Kerker bis zu fünf Jahren, Amtsverlust und Aberkennung der politischen Rechte bestraft, wenn der mit seinem Einfluß Schachernde bei der Begehung der Tat behauptet oder den Schein erweckt, daß er einen öffentlichen Beamten bestechen (§ 1) oder in unerlaubter Weise beschenken wird (§ 3) oder bei der Begehung der Tat oder bei der Geltendmachung seines Einflusses sich als öffentlicher Beamter, Mitglied des Reichstages, Munizipalausschusses, Stadt- oder Gemeindevertretung ausgibt, Uniform, Zeichen, Titel, Rangstufe, Orden oder Ehrenzeichen unbefugt gebraucht (§§ 82, 83 G.A. III. 1930) oder die Tat gewerbsmäßig begeht.

Durch diesen Paragraphen werden die Bestimmungen über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes des G.A. IV. 1937 nicht berührt.

Einziehung des Vermögensvorteiles.

§ 6. Die Sache, welche in den Fällen der §§ 1—5 Gegenstand des gewährten Vermögensvorteiles war, ist einzuziehen, auch wenn das Strafverfahren gegen den, welcher der Sache teilhaftig geworden ist, nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann. War der Gegenstand des Vermögensvorteiles keine Sache oder kann die Einziehung der Sache nicht angeordnet oder vollstreckt werden, so ist der des Vermögensvorteils teilhaftig Gewordene zur Bezahlung des Vorteilswertes zu verpflichten.

Für die Einziehung bzw. die Bezahlung des Vorteilswertes ist auf Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft der königliche Gerichtshof zuständig, in dessen Bezirk sich der Gegenstand des Vorteils befindet oder in dessen Bezirk der zur Bezahlung des Vorteilswertes Verpflichtete seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält, wenn das Strafverfahren gegen niemanden eingeleitet oder fortgesetzt werden kann; in diesem Verfahren ist § 477 Abs. 2—6 G.A. XXXIII. 1896 über die Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden; das Verfahren gehört immer zur Zuständigkeit des zivilen Strafgerichtes.

Wer den Vermögensvorteil gewährt hat, kann in den Fällen des § 3 Abs. 3 und § 5 den Wert des Vorteiles von dem teilhaftig Gewordenen zurückfordern, ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand des Vorteiles eingezogen, oder der Verpflichtete zugunsten des Staates zur Bezahlung des Vorteilswertes verpflichtet worden ist.

Unberechtigte Beeinflussung des Wählers.

§ 7. An Stelle des § 174 Abs. 1 G.A. XIX. 1938 tritt folgende Bestimmung:

Wer in der Absicht, daß der Wähler auf einen Kandidaten (Liste) abstimme oder nicht abstimme oder sich der Abstimmung enthalte, den Wähler oder dessen Angehörige (§ 78 StGB.) in seiner Ehre verletzt, mißhandelt, ihm in seinem Vermögen oder Erwerb einen ungerechten Nachteil zufügt, ihn mit Mißhandlung, Nachteil oder Veröffentlichung einer ehrenbeleidigenden oder verleumderischen Erklärung bedroht, begeht ein Vergehen.

Die Reinheit der Oberhaus-, Kirchen- und Interessenvertretungswahlen.

§ 8. Die Bestimmungen in Kapitel XIII über den strafrechtlichen Schutz des Wahlrechtes von G.A. XIX. 1938 über die Wahl der Reichstagsabgeordneten sind entsprechend anzuwenden:

1. auf die Wahl der Oberhausmitglieder (§ 6 G.A. XXII. 1926),

2. auf die nach den Statuten einer gesetzlich rezipierten ungarländischen Kirche abgehaltenen Wahlen,
3. auf die Wahlen in Verbindung mit der Tätigkeit einer Organisation oder Körperschaft, die durch Regierungsverordnung in Ansehung dieses Gesetzes für amtliche Organisation einer Interessenvertretung oder anerkannte Berufsorganisation erklärt wird.

Auf Grund von Punkt 2 kann das Strafverfahren nur auf Verlangen der Kirchenbehörde eingeleitet werden.

Nebenstrafe der Anreizung.

§ 9. Wegen Verbrechens und Vergehens der Anreizung (StGB. II. Teil, Kapitel VI, § 62 G.A. III. 1930) ist auch auf Amtsverlust und Aberkennung der politischen Rechte als Nebenstrafe zu erkennen.

Zeugenmeineid und falsche Anschuldigung in Wahl-, Kirchen- und Disziplinarangelegenheit.

§ 10. Ein Zeugenmeineid in Wahlangelegenheit (G.A. XIX. v. J. 1938, § 8 dieses Gesetzes) ist bei der Anwendung von Strafvorschriften so zu betrachten, als wenn er in einer in § 213 Abs. 1 StGB. bestimmten Strafsache begangen worden wäre. Dasselbe gilt für einen Zeugenmeineid, der in einer durch die Verifikationsausschüsse der Munizipien verhandelten Angelegenheit begangen worden ist.

Ein Zeugenmeineid, der in einer vor dem Gericht oder vor einer anderen Behörde einer gesetzlich rezipierten ungarländischen Kirche anhängigen Angelegenheit begangen wurde, ist bei der Anwendung von Strafvorschriften so zu betrachten, als wenn er in einer in § 215 StGB. erwähnten, wenn aber der Wert des Gegenstandes der Sache dem Betrag nach festgestellt werden kann und P. 200,— nicht übersteigt, in § 216 StGB. erwähnten Zivilsache begangen worden wäre. Ist aber die Anwendung einer Disziplinar- oder anderen Kirchenstrafe gegen Kirchenbeamte, anderen Kirchenangestellten oder Kirchenmitglied wegen einer Handlung gegen die Kirchenvorschriften Gegenstand der Sache, so ist ein Zeugenmeineid als unter § 220 StGB. fallendes Verbrechen, eine falsche Anschuldigung aber, die dieses Verfahren bezweckt oder in solchem Verfahren begangen wurde, als unter § 227 Abs. 2 StGB. fallendes Vergehen zu betrachten.

Wegen eines Zeugenmeineides und einer falschen Anschuldigung vor dem Kirchengericht oder vor einer anderen Kirchenbehörde kann das Strafverfahren nur auf Verlangen der Kirchenbehörde eingeleitet werden.

Auf einen Zeugenmeineid in einer Angelegenheit vor der Disziplinarbehörde einer Berufskammer, eines amtlichen Interessenverbandes oder einer anerkannten Berufsorganisation (§ 8, Punkte 2—3) sind § 220 StGB. auf eine falsche Anschuldigung jedoch § 227 Abs. 2 Satz 2 StGB. und die damit verbundenen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

In den Fällen der obigen beiden Absätze ist § 220 Abs. 2 StGB. so anzuwenden, daß unter Absetzung vom Amte oder Stelle auch die Entziehung der Kirchenwürde oder Ehrenamtes oder der Rechte der Kirchenmitglieder, ebenso die Aberkennung der Ausübung des Berufes zu verstehen sind.

Außer Kraft tretende und in Kraft bleibende Vorschriften.

§ 11. Es treten außer Kraft:

§§ 465—470 StGB.

§§ 8—10 G.A. XIX. 1915 über die Bekämpfung der Straftaten gegen die Interessen der Kriegsführung, besonders der Mißbräuche bei den Kriegslieferungen, und

§ 174 Abs. 1, §§ 184 und 194 G.A. XIX. 1938 über die Wahl der Reichstagsabgeordneten.

Erwähnt eine Rechtsvorschrift eine durch dieses Gesetz aufgehobene Bestimmung oder bezieht sich eine Rechtsvorschrift auf eine solche, so ist an Stelle letzterer die entsprechende Bestimmung dieses Gesetzes zu verstehen.

Für die während des Krieges begangenen Handlungen bleibt § 191 Abs. 3 G.A. II. 1939 über die Landesverteidigung in Kraft.